

Kreis-Statt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Nr. 44

Neuteich, den 31. Oktober

1924

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Tiegenhof** im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke,
Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 4. November
um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke,
Gr. Mausdorf in der evg. Schule Dienstag, den 11. November
um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke,
Tammsee in der evg. Schule Dienstag, den 18. November
um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke,
Kalthof in der evg. Schule Dienstag, den 25. November
um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird ev. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1924.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für den Monat November d. Js. werden die nachstehenden Termine zur Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde festgesetzt:

1. **Tiegenhof**, Montag, den 3. November, vorm. 9 Uhr vor der Wohnung des Herrn Regierungs- und Veterinar-rats,
2. **Simonsdorf**, Montag, den 10. November, mittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof,
3. **Neuteich**, Freitag, den 28. November, mittags 12⁴⁵ Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortspolizeibehörden und Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1924.

Der Landrat.

Nr. 3.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die alljährlich zweimal und zwar je einmal im Sommer und im Winter abzuhaltenden Revisionen der gewerblichen Anlagen hin. Die Katasterblätter über die gewerblichen Anlagen mit den Revisionsbemerkungen sind bis zum 1. Dezember d. Js. dem Herrn Regierungs- und Gewerberat in Danzig unmittelbar einzureichen.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1924.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Meßtischblätter.

Die Herren Amtsvorsteher in Bröske, Bärwalde, Dammfelde, Einlage, Fürstenau, Simonsdorf, Junasfer, Altweichsel, Gr. Lichtenau, Lindenau, Gr. Lesewitz, Rückenau, Schöneberg, Warnau, Wernersdorf und Zeyer erinnere ich nochmals an Einreichung der Nachweisung über die im letzten Jahre eingetretenen topographischen Veränderungen gemäß meiner Verfügung vom 15. August 1922 — Tgb. Nr. 3446 E — und ersuche die Nachweisungen in doppelter Ausfertigung oder fehlanzeigen bestimmt bis zum 5. November hierher einzureichen.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1924.

Der Landrat.

Nr. 3b

Erinnerung betreffend Lohnsummensteuer für Monat September 1924.

Die Herren Ortsvorsteher in:

Altenau, Altmünsterberg, Barendt, Beiershorst, Blumstein, Bröske, Damerau, Einlage, Grenzendorf A, Grenzendorf B, Herrenhagen, Irrgang, Janendorf, Kalteherberge, Kaminke, Keitlau, Lakendorf, Lupushorst, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Kl. Lichtenau, Liesau, Mielenz, Mierau, Montanerforst, Neulanghorst, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Palschau, Plezendorf, Reinland, Schönau, Schöneberg, Schönhorst, Stadtfelde, Stobbendorf, Tiegenhagen, Tralau, Trampenau, Trappenfelde, Dierzehnhuben, Warnau, Wernersdorf und Zeyer werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 13. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 42 — nochmals an Einreichung des Verzeichnisses der Lohnsummensteuer für September **bestimmt bis zum 5. November d. Js.** erinnert.

Der Steuerbetrag ist gleichfalls in dieser Frist an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Kreishundesteuer.

Diesigen Herren Gemeindevorsteher, welche noch mit der Einreichung der Hundesteuerverzeichnisse für das II. Halbjahr 1924 gemäß meiner Kreisblattverfügung vom 27. September d. Js. — Kreisblatt Nr. 40 — säumig sind, werden hieran **mit Frist von 14 Tagen** erinnert, andernfalls namentliche Erinnerung durch das Kreisblatt erfolgt.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4a.

Festnahmeersuchen.

Die Ortspolizeibehörden und Ortsbehörden des Kreises ersuche ich sofort Ermittlungen nach dem ehemaligen Gerichtsaktuar **Wilt Paul Küster**, geb. 25. 6. 1887 in Marienwerder, anzustellen, ihm im Falle der Ermittlung festzunehmen und **mir sofort telefonisch Nachricht zu geben.**

Küster ist ca. 171 cm groß, von kräftiger Gestalt, hat dunkle kurzgeschnittene Haare, ist bartlos und etwas kurzsichtig.

Bekleidung: Dunkle Hose, dunkelblaues oder graugrünes Jackett, blaue Tuchmütze. Wäsche befindet sich in einem kleinen Karton.

Er hat am 24. 10. morgens bei Zeyerniederkampen die Grenze überschritten und ist mittellos. Es ist anzunehmen, daß er durch Betteln seinen Lebensunterhalt fristen wird, da er ein dem Trunke ergebener Mensch ist.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1924.

Der Landrat.

Nr. 5

Gebührenordnung für die staatlich geprüften Desinfektoren im Kreise Gr. Werder.

1. Den Desinfektoren stehen folgende Gebühren zu:

- a) für jede vorschriftsmäßig ausgeführte Desinfektion,
- b) für die Unterweisung in der laufenden Desinfektion am Kranken- bette und Ueberwachung derselben,
- c) für die Ausführung der Vernichtung von Gegenständen auf Grund polizeilicher Anordnung,
- d) für die Entnahme des Untersuchungsmaterials und Versendung oder Verbringung nach der bakteriologischen Untersuchungsanstalt (die Aufbewahrung der Versandgefäße ist unentgeltlich),
- e) für die Entnahme und Versendung von Wasserproben, sowie für sonstige Hilfeleistungen auf gesundheitspolizeilichem Gebiet, für die Stunde 1,50 G, 1/2 Stunde 0,75 G, 1/4 Stunde 0,50 G, mindestens jedoch 0,50 G.

Der Berechnung wird die Zeit vom Betreten der betreffenden Wohnung bis zum Verlassen derselben und der Erledigung des Dienstgeschäfts zu Grunde gelegt. Etwaige baren Auslagen werden besonders ersetzt.

2. Bei dienstlichen Verrichtungen außerhalb des Wohnortes und in weiterer Entfernung als 2 Km. von demselben **neben** der Gebühr für die Verrichtung:
 - a) Bei Eisenbahnfahrten der Preis einer Rückfahrkarte III. Klasse bei Dampferfahrten II. Klasse,
 - b) bei Landwegen für jeden angefangenen Km. 0,25 G,
 - c) für jeden angefangenen Km. 1/2 Reifestunde Zeitverräumnis 0,75 G.
5. Für die Verbringung zu desinfizierender Gegenstände nach einer Desinfektionsanstalt und zurück oder des Desinfektionswagens nach der zu desinfizierenden Wohnung und zurück innerhalb einer Entfernung von 2 Km. vom Wohnorte 1,25 G.
Bei Entfernungen über 2 Km. auf dem Landwege außer der Gebühr unter Ziffer 2b für jeden angefangenen Km. 0,15 G.
Beim Transport auf der Eisenbahn werden die baren Auslagen ersetzt.
4. Wird die zur Desinfektion erforderliche Hilfe nicht von derjenigen Person gestellt, bei welcher die Desinfektion ausgeführt wird, so sind für einen erforderlichlich werdenden Gehilfen für jede angefangene 1/2 Stunde 0,50 G zu zahlen.
5. Für Inanspruchnahme des Desinfektionsapparats in einem benachbarten Amtsbezirk ist außer den sonstigen dem Desinfektor zu zahlenden Gebühren eine Abnutzungsgebühr von 2,50 G für eine Desinfektion, bei Vornahme mehrerer Desinfektionen an einem Tage an einem Orte von 3,75 G an die Amtskasse zu zahlen.
6. Nimmt der Desinfektor innerhalb seines Wohnortes in einer Entfernung über 2 km die unter 1 erwähnten Verrichtungen auf derselben Reise an verschiedenen Stellen vor, so sind die gesamten für die Zurücklegung des Weges und den Transport entstandenen Kosten in angemessener Weise auf die zur Tragung Verpflichteten zu verteilen.
7. Diese Gebührenordnung tritt mit dem 1. November 1924 in Kraft. Die bisher geltende Gebührenordnung wird mit dem gleichen Tag aufgehoben.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1924.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Nachtrag

zum Tarif vom 30. Oktober 1923 — Staatsanzeiger für 1923, S. 680 — zur Erhebung des Fahrgeldes für die Fahren über die Stromwechsel bei

Dalschan—Stüblau
Schöneberg—Leßlau
Rothebude—Käsemark.

Die Abschnitte 5) — 7) werden wie folgt geändert:

Danz. Pfennige.

- 5) Von Fuhrwerken einschl. der Abgabe für das Gespann und den Führer, jedoch neben der Abgabe für die übrigen Insassen nach den Sätzen zu 1):

a) mit 1 Zugtier	60
b) " 2 Zugtieren	90
c) " 3 "	110
d) " 4 "	140
- 6) Für Personenkraftwagen einschließlich der Abgabe für den Führer, jedoch neben der Abgabe für die übrigen Insassen nach den Sätzen zu 1):

a) Bis zu 2 Sitzen	125
b) Mit mehr als 2 Sitzen	150
- 7) Für Lastkraftwagen einschl. der Abgabe für den Führer:

a) Bis zu 3,0 To. Tragfähigkeit	
unbeladen	150
beladen	225
b) Mit mehr als 3 To. Tragfähigkeit	
unbeladen	200
beladen	300

Werden Lastkraftwagen zu Personentransporten benutzt, so ist neben der Abgabe für den unbeladenen Wagen nach den Sätzen zu 7a) und 7b) die Abgabe für die Personen nach den Sätzen zu 1) zu entrichten.

Danzig, den 20. Oktober 1924.

Der Senat — Verkehrsamt.
Sahn. Runge.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 24. Oktober 1924.

Der Landrat.

Nr. 7.

Privatanschlußbahn.

Es ist die Herstellung einer Privatanschlußbahn in km 10,660 der Strecke Liebau—Mielenz der Zuckerrabrik in Marienburg beabsichtigt.

Der Plan liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 6. bis 11. November d. Js. im Kreishause Zimmer Nr. 19 aus. Einsprüche gegen den Plan können in der Auslegungsfrist daselbst erhoben werden.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1924.

Der Landrat.

Nr. 8.

Obstzüchter, kalkt Eure Obstbäume.

Die borstige und harte Rinde, in feuchter Gegend noch mit Flechten und Moosen besetzt, verlangsamt die Saftbewegung des Baumes und hindert das Fruchttragen. In den Rindenrisen und den Moos- und Flechtenpolstern wohnen die gefährlichsten Obstbaumschädlinge; z. B. der Apfelblütenstecher, ein kleiner grauer Käsefläfer, dessen Larve (Kaiwurm) die Griffel und Staubfäden in den Blüten vernichtet und den ganzen Baum unfruchtbar macht. Hier verkrücht sich auch die Raupe des Apfelwicklers oder der Apfelmade, die wir in so unendlich viel „wurmstichigen“ Früchten finden.

Obstzüchter, nehmt sofort die Baumkrage zur Hand und schabt an den Stämmen und stärkeren Ästen alles herunter, was nicht lebensfrisch und grün, sondern braun und trocken aussieht! Verdünnt gelöstes Kalk mit Wasser zu einer gut streichbaren Milch und tragt diese mit einem Pinsel auf die Rinde! Bedenkt aber dabei, daß die Kalkmilch auf keinen Fall breilig, sondern vollkommen flüssig sein muß! Der Kalk bewirkt eine schöne glatte Rinde, schützt den Stamm gegen Sonne, welche an hellen Wintertagen leicht Frostbeulen erzeugt, und tötet vor allen Dingen die oben genannten Obstbaumschädlinge.

Selbst den kleinen und den großen Frostspanner, dessen Raupen im Frühjahr die Blätter und Blüten der Bäume abfressen, könnt Ihr durch die Kalkmilch fassen. Zur Bekämpfung dieser beiden Schmarotzer legt man in erster Linie im Oktober und November Klebegürtel 1 m vom Boden um den Baum. Der einfachste Fanggürtel besteht aus einem 6—8 cm breiten Streifen Pergaments oder Packpapier, das man mit Wagenschmiere oder Raupenleim bestreicht. Die Frostspannerweibchen, die des Nachts an den Bäumen emporklettern, um in den Zweigen ihre Eier zu legen, bleiben in der Klebemasse stecken. Ein Teil „geht aber nicht auf den Leim“, sondern zieht sich, sobald er das Hindernis merkt, wieder zurück und legt seine Eier am untern Teile des Stammes ab. Die aus diesen Eiern entstehenden Räumchen kriechen im Frühjahr, wenn der Klebegürtel entfernt ist, in die Krone der Bäume und treiben dort ihr Zerstörungswerk. Durch den Kalkanstrich werden die Eier getötet und somit auch die beiden Frostspannerarten erfolgreich bekämpft.

Vorstehende Bekanntmachung gebe ich hiermit den Kreiseingesessenen zur Kenntnis.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1924.

Der Landrat.

Nr. 9.

Der zum Schulvorsteher der Schule in Holm gewählte Hofbesitzer Emil Görz in Holm ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 23. Oktober 1924.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für die Landkrankenasse für den Kreis Großes Werder findet am

Sonntag, den 14. Dezember 1924

von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 3 Uhr sowohl für die Arbeitgeber wie für die Versicherten statt.

Zum Wahlleiter im Rahmen der Wahlordnung ist der unterzeichnete Vorsitzende vom Kassenvorstand bestellt worden.

Zu wählen sind 8 Vertreter und 16 Ersatzmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und 16 Vertreter und 32 Ersatzmänner aus dem Kreise der Versicherten. Vertreter und Ersatzmänner werden von den volljährigen Arbeitgebern und von den volljährigen Versicherten je aus ihrer Mitte und zwar getrennt, gewählt.

Beteiligt sind solche Arbeitgeber, die für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten Beiträge an die Kasse zu zahlen haben. Arbeitgeber, die selbst versichert sind, zählen zu den Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige beschäftigten; andernfalls zu den Versicherten. Für die Wählbarkeit stehen den Arbeitgebern bevollmächtigte Betriebsleiter, Geschäftsführer und Betriebsbeamte der beteiligten Arbeitgeber gleich. Nicht wählbar sind Mitglieder einer Behörde, welche Aufsichtsbefugnisse über die Kasse hat. Die Arbeitgeber führen für je einen versicherungspflichtig Beschäftigten eine Stimme. Arbeitgeber, die mehrere versicherungspflichtige beschäftigten, führen bis zu 100 versicherungspflichtig Beschäftigter für je angefangene 10, und wegen der über 100 hinausgehenden

Zahl für je angefangene 20 Beschäftigte eine Stimme. Mehr als 30 Stimmen kann kein Arbeitgeber führen. Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer bei der Kasse versichert ist. Weder wählbar noch wahlberechtigt sind die Arbeitgeber unständig Beschäftigter als solche und Arbeitgeber, die mit der Zahlung der Beiträge für mehr als 8 Wochen im Rückstand sind; ferner Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen.

Wählbar sind nur volljährige Danziger Staatsangehörige. Nicht wählbar ist,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer als Arbeitgeber wählbar ist, kann die Wahl nur ablehnen, wenn er,

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindesstatt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet.
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflugschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflugschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich,
5. während der unmittelbar vorhergehenden Wahlzeit das Amt mindestens zwei Jahre geführt hat,
6. außerhalb des Kassenbezirks seinen dauernden Wohnsitz hat. Ein Arbeitgeber, der die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Geldstrafen bis zu eintausend Gulden bestraft werden.

Die Wahlen sind geheim; gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach näherer Bestimmung der Wahlordnung, die einen Bestandteil der Kassensatzung bildet. Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt bis ihre Nachfolger eintreten.

Der Wahlbezirk ist in Stimmbezirke eingeteilt worden.

Es wählen:

Im Stimmbezirk 1. Gasthaus Kaszubowski Mielenz die Wähler aus den Gemeinden Kalthof, Stadtfelde, Dammfelde, Schönau, Altminsterberg, Mielenz, Wernersdorf, Diekel, Montau Forst, Kl. Montau, Gr. Montau, Adl. Renfau Biesterfelde, Kunzendorf, Altweichsel, Simonsdorf, Gnojau.

Im Stimmbezirk 2. Gasthaus Fiske-Bordenau, die Wähler aus den Gemeinden: Liefau, Damerau Kl. Lichtenau, Gr. Lichtenau, Barendt, Palschau, Bordenau, Prangenau, Neufirch, Schönhorst.

Im Stimmbezirk 3. Gasthaus Sprung Neumünsterberg, die Wähler aus den Gemeinden: Schöneberg, Schönsee, Neunhuben, Neumünsterberg, Barenhof, Bärwalde, Fürstenwerder, Jankendorf, Brunau, Vogtei, Aliehabke, Dierzehnhuben.

Im Stimmbezirk 4. Gasthaus Wichmann Liegenort, die Wähler aus den Gemeinden: Liegenort, Kalleherberge, Küchwerder, Scharpau, Rehwalde, Altendorf, Stobbendorf, Holm, Grenzdorf A, Grenzdorf B.

Im Stimmbezirk 5. Gasthaus Loeschke Laken-dorf, die Wähler aus den Gemeinden: Laken-dorf, Rosenort, Krebsfelde, Wolfsdorf, Hafendorf, Einlage, Zeyer, Zeyersvorderkampen, Stuba, Neudorf, Jungfer, Keitlau, Kl. Mausdorferweide, Neulanghorst, Walldorf.

Im Stimmbezirk 6. Gasthaus Brigmann Lindenau, die Wähler aus den Gemeinden: Lindenau, Cannsee, Niedau, Gr. Mausdorf, Lupushorst, Horsterbusch, Wiedau,

Halbstadt, Schadwalde, Blumstein, Kaminke, Herrenhagen, Tragheim, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz.

Im Stimmbezirk 7. Gasthaus Magkuhn Neuteich, die Wähler aus den Gemeinden: Stadt Neuteich, Neuteichsdorf, Parschau, Trampenau, Trappenfelde, Altenau, Heubuden, Warnau, Tralau, Leske, Irrgang, Eichwalde, Brodsack, Mierau, Broeske, Neuteicherhinterfeld.

Im Stimmbezirk 8. Gasthaus Deutsches Haus Tiegenhof, die Wähler aus den Gemeinden: Stadt Tiegenhof, Petershagen, Platenhof, Tiegenhagen, Reimerswalde, Beyershorst, Neuteicherwalde, Piezkendorf, Orloffersfelde, Orloff, Ladefopp, Tiege, Marienau, Rückenau, Kl. Mausdorf, Fürstenau, Reinland, Plezendorf, Neustädterwald.

Als Wählerlisten dienen die Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnisse der Kasse. Sie können bis zum 16. November 1924 in den Geschäftsräumen der Kasse eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der sich aus dem Arbeitgeber und Mitgliederverzeichnis ergebenden Wahl und Stimmberechtigung sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Vorstand einzureichen. Der Wahlausschuß ist befugt, die Wahl und Stimmberechtigung des Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen. Es empfiehlt sich daher einen Ausweis hierüber, (z. B. letzte Quittung über Zahlung des Kassenbeitrages, Bescheinigung des Arbeitgebers über die Mitgliedschaft) zur Abstimmung mitzubringen. Eine weitere Benachrichtigung der Wähler findet nicht statt.

Der Kassenvorstand hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung den im Anschluß an diese Bekanntmachung abgedruckten Wahlvorschlag für beide Vertretergruppen aufgestellt. Gehten weitere Wahlvorschläge nicht ein, so gelten die vom Kassenvorstand in seinem Wahlvorschlag Bezeichneten als gewählt. Eine Wahl findet dann nicht statt.

Die Wahlberechtigten werden hierdurch aufgefordert, weitere Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge sind gesondert für die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten aufzustellen, und dem Vorstand einzureichen. Die Wahlvorschläge der Wahlberechtigten müssen von mindestens je 10 Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe mit zusammen mindestens 30 Stimmen unterzeichnet sein. Unterzeichnet ein Wähler mehr als einen Wahlvorschlag, so wird sein Name nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Vorschlägen gestrichen. Sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf demjenigen Wahlvorschlag, welchen der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens 2 Tagen bestimmt Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viel Bewerber benennen, als Vertreter zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt und nach Familien- und Vor- (Ruf-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Bei Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben. Mit den Wahlvorschlägen für Versicherte ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Wahlvorschlägen für Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein vorgeschlagener Bewerber zur Ablehnung der Wahl befugt ist. In jedem Wahlvorschlag ist ferner ein Vertreter des Wahlvorschlags und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu bezeichnen. Ist dies unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags, und soweit eine Reihenfolge erkennbar ist, der zweite als ein Stellvertreter. Der Wahlvorschlagsvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorstand die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben. Nur solche Wahlvorschläge werden berücksichtigt, die späte-

us 4 Wochen vor dem Wahltag bei dem unterzeichneten Kassenvorstand eingereicht sind. Die Stimmabgabe ist an diese Wahlvorschläge gebunden. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig. In solchen Fällen sind von den Wahlvorschlagsvertretern spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag dem Vorstand gegenüber entsprechende Erklärungen abzugeben. Die weiteren Wahlvorschläge liegen nach ihrer Zulassung vom 3. Dezember 1924 ab bis zum Tage vor der Wahl in der Geschäftsstelle der Kasse Neuteich Elbingerstraße 128 aus.

Das Ergebnis der Wahl wird vom Vorstand bekannt gegeben. Satzung und Wahlordnung liegen zur Einsicht in den Geschäftsräumen der Kasse in Neuteich, Elbingerstraße 128 aus.

Wahlvorschlag des Kassenvorstandes.

Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort
a) Vertreter der Arbeitgeber.			
1	Liez Otto	Hofbesitzer	Marienau
2	Bergmann Johannes	"	Warnau
3	Thießen Gerhard	"	Gr. Lichtenau
4	Flör Benno	"	Lindenau
5	Döhring Bruno	"	Neuteichsdorf
6	Wiebe Heinrich	"	Eichwalde
7	Bergen Abraham	Kaufmann	Tiegenhof
8	Wiens Herrmann	Hofbesitzer	Bröske
b) Ersatzmänner.			
9	Penner Hans	Hofbesitzer	Trampenau
10	Enß Gustav	"	Brodtsack
11	Schroedter Gustav	"	Mierau
12	Reimer Jakob	"	Parschau
13	Penner Gustav	"	Jergang
14	Winter Walter	"	Trappenselde
15	Wiehler Heinrich	"	Altenau
16	Loewen Johannes	"	Heubuden
17	Schroedter Johannes	"	Neuteicherhintersfeld
18	Toews Arthur	Kaufmann	Neuteich
19	Wall David	Hofbesitzer	Schöneberg
20	Janßen Hermann	"	Orloff
21	Kasfuß Herbert	"	Kunzendorf
22	Flindt Kurt	"	Barendt
23	Wiens Bernhard	"	Tiegenhagen
24	Schmidt Willy	Kaufmann	Gr. Lichtenau
a) Vertreter der Versicherten.			
1	Scharping Eduard	Arbeiter	Palschau
2	Schneider Martin	"	Kalteherberge
3	Makowski Andreas	"	Jergang
4	Galezki Gottfried	"	Altweichsel

Kopf wie vor.			
5	Peiers Johann	Arbeiter	Eichwalde
6	Lange Jakob	"	Warnau
7	Thießen 1 Gustav	"	Marienau
8	Drill Hermann	"	Biesterfelde
9	Stanke Otto	"	Brodtsack
10	Wienhold August	"	Orloff
11	Petter August	"	Tannsee
12	Tergan Johann	"	Schönau
13	Schmidt Jacob	"	Mierau
14	Schliedermann Herm.	"	Fürstenau
15	Salewski August	"	Damerau
16	Domroese Karl	"	Gnojau

b) Ersatzmänner.			
17	Hinz August	Arbeiter	Blumstein
18	Liegmann Johann	"	Neuteichsdorf
19	Grabowski August	"	Barendt
20	Bergmann Karl	"	Parschau
21	Hirschfeld Johann	"	Leske
22	Bremert Friedrich	"	Reimerswalde
23	Demanowski Friedr.	"	Bärwalde
24	Sommer Johann	"	Tiege
25	Reinhardt Jacob	"	Gr. Lichtenau
26	Müller Friedrich	"	Grenzdorf A
27	Stein Martin	"	Biesterfelde
28	Kuckack Hermann	"	Schönhorst
29	Biernath Johann	"	Tragheim
30	Barinski Johann	"	Kalthof
31	Gruhn Johann	"	Jergang
32	Grabowski Paul	"	Mielenz
33	Graganski Michael	"	Kl. Lesewitz
34	Jakull Julius	"	Warnau
35	Grabowski Martin	"	Pordenu
36	Gnoyke Martin	"	Beiershorst
37	Woelt 1 Franz	Arbeiter	Tralau
38	Schlott Johann	"	Mierau
39	Prohl Peter	"	Fürstenwerder
40	Preuß Wilhelm	"	Heubuden
41	Nowak Anton	Obermelter	Marienau
42	Fillbrandt Otto	Arbeiter	Lieszau
43	Gutkowski Karl	"	Altmünsterberg
44	Eade Otto	"	Gr. Lichtenau
45	Langowski Anton	"	Lindenau
46	Schmidt Gustav	"	Kl. Mausdorf
47	Kuschewski Martin	"	Gr. Montau
48	Nack Johann	"	Gr. Mausdorf

Neuteich, den 27. Oktober 1924.
Der Vorstand der Landkrankenkasse f. d. Kreis Gr. Werder. Otto Liez, Vorsitzender.

Fr. Lehrerverein Neuteich. Donnerstag, den 6. November, 3 Uhr, 1. Sekt. in der Stadtschule zu Neuteich. „Das Deutschtum im Auslande.“ (Koll. StahneNeut.). Darauf Sitzung Lok. 1.erst. Baumann.

Statt Karten.

Die Verlobung unserer Tochter
 Elisabeth mit Herrn Landrat Dr.
 Willi Kramer zeigen wir an.

Ludwig Albrecht und Frau
 Helene, geb. Stahlbe.

Einlage, Mogat.

Meine Verlobung mit Fräulein
 Elisabeth Albrecht gebe ich bekannt.

Dr. Willi Kramer
 Landrat.

Tiegenhof.

Im November 1924.